

Straßenpolizei-Ordnung.

§ 1.

Handlungen, wodurch Jemand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt, den Verkehr auf demselben stört, hindert oder belästigt oder dessen Sicherheit gefährdet, oder sich an den auf oder bei dem Wege aufgestellten Material-Vorräthen vergreift, werden, insofern nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leiden, außer dem Schadensersatz polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diesen Strafen verfällt insbesondere:

1. Wer die Leitung eines, nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerks übernimmt, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Eigentümers und, wenn der Letztere mehrere derartige Fuhrwerke hält, nicht noch überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet ist.

Die Bezeichnung ist auf der linken (der Sattel-)Seite an dem Fuhrwerk selbst oder an einer an dasselbe fest angehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar bleibt.

Für Angehörige solcher Staaten, in denen eine andere Stelle für die Bezeichnung vorgeschrieben ist, genügt es bei ihrem Verkehr im Fürstenthume, wenn die Bezeichnung sich auf eine beständig sichtbare Weise an dem Fuhrwerk angebracht befindet.

Vorstehende Bestimmungen haben auf Ackerfuhrern (zu vergl. Nr. 19 Abj. 2) keine Anwendung zu erleiden.

2. Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften, Schmiedewerkstätten oder anderen gewerblichen Etablissements, oder auf irgend eine andere Weise sperrt oder hemmt.

3. Wer ein aus Noth abgespanntes Geschirr während der Dunkelheit auf der Straße stehen läßt, ohne dasselbe an der Vorder- und Rückseite zu beleuchten.